



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Frau Radmacher
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Gestattungsverträge mit Anliegern bei öffentlichen Erschließungen; Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor :

Die Stadtvertretung beschließt dem Antragsbegehren vom 20.01.2023 auf Aufhebung der Zahlungspflicht für Gestattungsverträge für Übergangstreifen nicht stattzugeben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Datum vom 20.01.2023 liegt der Verwaltung ein Antrag eines Bürgers gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vor.

Der Antrag ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beantragt wird, die Zahlungsverpflichtung aus abgeschlossenen Gestattungsverträgen für Übergangstreifen zwischen der Fahrspur und Anliegergrenze aufzuheben. Begründet wird dies mit dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Verwaltung duldet in Abstimmung zwischen dem Liegenschaftsamt und dem Bauordnungsamt generell ohne vertragliche Regelungen das reine Überfahren oder Anpflastern von Zu- und Einfahrten.

Wird festgestellt, dass es zu Inanspruchnahmen von städtischen Grundstücksteilflächen in Form von Überbauungen oder anderweitigen Nutzungen durch Anpflanzungen, Nutzung als Stellplätze o.ä. kommt, besteht ein konkreter Anlass für die Bearbeitung der Inanspruchnahme städtischer Grundstücksflächen und dem Abschluss eines Pacht- oder Gestattungsvertrages. Je nach Größe und Art der Inanspruchnahme kann dies auch zu einer Entschädigungs- oder Pachtzahlung führen.

Damit begründet sich eine vertragliche Regelung und Zahlungspflicht immer im Einzelfall aus Art und Umfang einer Nutzung und Inanspruchnahme. Vergleichbare Fälle werden auch nach vergleichbaren Maßstäben geregelt. Da der Antragsteller im Übrigen keine konkreten Fälle oder Beispiele nennt, kann darauf folglich nicht detaillierter eingegangen werden.

Dem Antragsbegehren kann nicht entsprochen werden.